M XXIV. Gefet.

die Bergütung der Steuer für ausgeführten Rübenguder, die Besteurung des Juders aus getrodneten Rüben und die Bergollung des ausländischen Juders und Sproph betr., vom 12. Juli 1861.

Wie Friedrich Günther, von Getre Gnaden, Jürf ju Schwarzburger, berodenn auf dem Grunde der von den Negierungen der zim deutschen Jahren erie gehörenker Schaten am 28. Heri d. 3. abgeschiefenn überenüfung inzegn Vergaltung der Seiner für ausgescher Nübengader, Beschenung des gederes und getrochneten Näden und Vergaltung des aussändlichen Inderen der Hoppen, die solgte

§. 1.

Gir Behguder umb Fginn, so wie für Brod , gut - umb Aundie Jauder, nicht mither für gestigenen (genuchtenung) bere- umb gird - guter fus, senne Vussehrt wie ber bei Jollvertinisgerage oder derem Miederlegung in eine öffentliche Miederlage erfolgt, wom 1. Gereinnter 1501 is de ine der Midieuganter-Gesture cultyriechte Bergät ung gemährt werben, insiefern nicht die höhrer 30el-Bergätung für rassinisten ansklin-Miden Aucher inden.

§. 2.

Die naberen Bestimmungen über Die Bedingungen und über Die Bobe biefer Bergutung find durch Unfer Minifterium zu ertheilen.

§. 3.

Bei ber Erhebung ber Steuer fur Die Bereitung von Juder aus getrodneten i geborten) Alben werben auf jeden Centner getrodneter Ruben nicht mehr funf und ein balber, fombern nur fun Centner robe Auben gerechnet.

§. 4.

Bom 1. September 1861 ab beträgt bis auf Beiteres ber Gingangegoll von ausfanbifdem